



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die „Zauchensee“ Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH (FN 55775y) als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Panoramablick Zauchensee“ die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die eingetretenen Änderungen in ihren direkten Eigentumsverhältnissen, nämlich, dass Emma Kirchner mit Eintragung ins Firmenbuch per 29.11.2024 und Gerd Unterlaß per 03.12.2024 aus der Gesellschaft ausgeschieden sind und mit Eintragung ins Firmenbuch am 03.12.2024 und 04.12.2024 Hermann Kirchner Gesellschafter mit einer Beteiligung von 3,9 % und die Unterlass & Lürzer OG (FN 637871x) Gesellschafterin mit einer Beteiligung von 1,3 % wurden, nicht bis zum 31.12.2024 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben und insoweit für das Jahr 2024 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten vorgenommen hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.11.2025 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der unvollständigen Aktualisierung der in § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G genannten Daten gegen die „Zauchensee“ Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH (in Folge: Mediendiensteanbieterin) ein, weil der KommAustria Änderungen in den direkten Eigentumsverhältnissen nicht bekannt gegeben wurden, obwohl eine Einsichtnahme in das offene Firmenbuch ergeben hat, dass Emma Kirchner mit Eintragung ins Firmenbuch per 29.11.2024 und Gerd Unterlaß per 03.12.2024 aus der Gesellschaft ausgeschieden sind und mit Eintragung ins Firmenbuch am 03.12.2024 und 04.12.2024 Hermann Kirchner Gesellschafter mit einer Beteiligung von 3,9 % und die Unterlass & Lürzer OG (FN 637871x) Gesellschafterin mit einer Beteiligung von 1,3 % wurden. Diese Änderungen wurden der KommAustria nicht bis zum 31.12.2024 angezeigt.

Eine Stellungnahme der Mediendienstanbieterin langte nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Mediendienstanbieterin ist aufgrund der Anzeige vom 06.04.2009, KOA 1.900/09-086, als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Panoramablick Zauchensee“ registriert.

Im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G zuletzt am 12.11.2024 und 07.12.2024 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2024 bestätigte die Mediendienstanbieterin lediglich die Programmbeschreibung des Kabelfernsehprogramms sowie ihre Adresse. Hinsichtlich eingetretener Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen wurden keine Angaben gemacht.

Eine Einsichtnahme in das Firmenbuch hat allerdings ergeben, dass Emma Kirchner mit Eintragung ins Firmenbuch per 29.11.2024 und Gerd Unterlaß per 03.12.2024 aus der Gesellschaft ausgeschieden sind. Gesellschafter der Mediendienstanbieterin wurden hingegen mit Eintragung ins Firmenbuch am 03.12.2024 und 04.12.2024 Hermann Kirchner mit einer Beteiligung von 3,9 % bzw. die Unterlass & Lürzer OG (FN 637871x) mit einer Beteiligung von 1,3 %.

Diese Änderungen wurden im Rahmen der Aktualisierung bis zum 31.12.2024 nicht bekanntgegeben. (Diese Änderungen wurden erst mit Eingabe vom 04.11.2025 im Zuge der Aktualisierung für das Jahr 2025 bekanntgegeben.)

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige des Kabelfernsehprogramms „Panoramablick Zauchensee“ sowie zu den zuletzt vorgenommenen Aktualisierungsmeldungen am 12.11.2024 und 07.12.2024 sowie am 04.11.2025 ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Mediendienstanbieterin ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch und wurden von der Mediendienstanbieterin nicht bestritten.

Die Feststellung, dass die Mediendienstanbieterin die Änderungen in den direkten Eigentumsverhältnissen der KommAustria nicht bis zum 31.12.2024 angezeigt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und blieb seitens der Mediendienstanbieterin unbestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung von § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

Die §§ 9 und 10 AMD-G lauten auszugsweise wie folgt (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. [...]

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

- 1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*
- 2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*
- 3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

[...]

(4) Die Mediendienstanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

[...].

Mediendienstanbieter

§ 10. [...]

(7) Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendienstanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendienstanbieter

binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendienstanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

[...]“

Gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu übermitteln. Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G umfasst die Aktualisierungsverpflichtung auch die Verpflichtung zur Übermittlung der hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten.

Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es entsprechend den Gesetzesmaterialien, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendienstanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Die Mediendienstanbieterin ist als Anbieterin eines Kabelfernsehprogramms gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G verpflichtet, die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres von sich aus ohne Aufforderung zu übermitteln.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die spätestens am 31.12.2024 eingetretenen Änderungen in den direkten Eigentumsverhältnissen der Mediendienstanbieterin nicht im Rahmen einer Aktualisierungsmeldung bis zum 31.12.2024 der KommAustria angezeigt wurden.

Die Mediendienstanbieterin wäre allerdings verpflichtet gewesen, die genannten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der KommAustria bis zum 31.12.2024 im Zuge der für das Jahr 2024

vorgenommenen Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G bekanntzugeben, was den Feststellungen zufolge unterblieben ist.

Da eine Bekanntgabe der festgestellten Änderungen der Eigentumsverhältnisse bis zum 31.12.2024 im Zuge der für das Jahr 2024 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G sehen vor, dass Mediendiensteanbieter die im Zuge der Anzeige übermittelten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwerwiegende Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist die Rechtsverletzung im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Die bezug habende Rechtsverletzung liegt überdies in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen

vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.551.204-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18.12.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)